

Zu Ltg.-607/A-1/45-1997

(miterledigt Ltg.-587/E-1/36-1997)

Antrag
des
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr.Strasser, Koczur, Hrubesch, Mag.Romeder, Knotzer, Ing.Gansch, Sivec, Nowohradsky und Dipl.Ing.Toms gemäß § 29 LGO, betreffend Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes zum Antrag der Abgeordneten Böhm, Romeder, Dr.Strasser, Nowohradsky, Ing.Gansch, Dipl.Ing.Toms, Treitler und Hoffinger, betreffend gebührenfreies Halten in Kurzparkzonen.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1.) Der dem Antrag der Abgeordneten Dr.Strasser, Koczur, Hrubesch u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes wird genehmigt.
- 2.) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
- 3.) Der Antrag der Abgeordneten Böhm u.a., betreffend gebührenfreies Halten in Kurzparkzonen, Ltg.-607/A-1/45, und die Resolution der Stadtgemeinde Neunkirchen zur Änderung des Kurzparkzonenabgabegesetzes, Ltg.-587/E-1/36, werden durch diesen Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr.Strasser, Koczur, Hrubesch u.a. gemäß § 29 LGO erledigt.“

SACHER
Berichterstatter

KOCZUR
Obmann